Heft 16

Rechtliche Grenzen und Vorgaben für eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der gewerblichen Gebäudereinigung

Von

Markus Heintzen



Duncker & Humblot · Berlin

MARKUS HEINTZEN

Rechtliche Grenzen und Vorgaben für eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der gewerblichen Gebäudereinigung

Studien und Gutachten aus dem Institut für Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht der Freien Universität Berlin

Heft 16

Rechtliche Grenzen und Vorgaben für eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der gewerblichen Gebäudereinigung

Von

Prof. Dr. Markus Heintzen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Heintzen, Markus:

Rechtliche Grenzen und Vorgaben für eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der gewerblichen Gebäudereinigung / von Markus Heintzen. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999 (Studien und Gutachten aus dem Institut für Staatslehre, Staatsund Verwaltungsrecht der Freien Universität Berlin ; H. 16) ISBN 3-428-09734-3

Alle Rechte vorbehalten
© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0409-1426 ISBN 3-428-09734-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist aus einem Rechtsgutachten hervorgegangen, das der Verfasser im Auftrag des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks verfaßt hat. Der Text wurde vor der Drucklegung überarbeitet und ist gemäß den alten Rechtschreibregeln geschrieben. Er befindet sich auf dem Stand vom 15. Oktober 1998

Markus Heintzen

Inhaltsverzeichnis

I.	E	inleitung	9
II.	D	tie Argumente aus Privat- und Kommunalwirtschaft	13
	1.	. Die privatwirtschaftliche Kritik an der Expansion der Kommunalwirtschaft	13
	2.	. Rechtliche Gegenargumente der Kommunen	16
III.		er verfassungsrechtliche Status von privatwirtschaftlichen und kommunalen ebäudereinigungsunternehmen	18
	1.	Privatwirtschaftliche Gebäudereinigungsunternehmen	19
		a) Freiheitsgrundrechtlicher Status aa) Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsverpflichtung bb) Thematisch berührte Freiheitsgrundrechte	19 19 22
		b) Kommunale Konkurrenz als Grundrechtseingriff	23
		c) Art. 3 Abs. 1 GG aa) Steuerrecht bb) Unfallversicherungsrecht cc) Vergabe- und Wettbewerbsrecht	27 28 30 31
	2.	Kommunale Gebäudereinigungsunternehmen	31
		a) Kommunale Unternehmerfreiheit?	32
		b) Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG aa) Kommunalwirtschaft als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft bb) Die Staatsgerichtetheit von Art. 28 Abs. 2 GG cc) Konsequenzen	35 35 37 39
		c) Der öffentliche Zweck	42
		d) Chancengleichheit von Kommunalwirtschaft und Privatwirtschaft? e) Art. 28 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz GG	44 45
		f) Das Sozialstaatsprinzip	46
	3.	Wirtschaftsverfassungsrechtlicher Vorrang der Privatwirtschaft	47
		licher Zwecke	48 49
		b) Handwerksförderung als Verfassungsauftrag	49 51
		·	
IV.		ommunalwirtschaftsrechtliche Grenzen kommunaler Gebäudereinigung	53
		Rechtliche Problemschwerpunkte	53
		Territorialitätsprinzip, Annextätigkeiten	54
	3.	Hilfsbetriebe	58
		a) Ausschließlichkeit der Eigenbedarfsdeckung der Gemeinden	59

		b) Privatrechtsform für Hilfsbetriebe	65
		aa) Gesetzliche Beschränkungen der Formenwahlfreiheit	65
		bb) Das wichtige Gründungsinteresse	71
		cc) Allgemeine Beschränkungen der Verwendung von Organisationsformen	
		des Privatrechts	72
		dd) Keine drittschützende Wirkung kommunalgesetzlicher "Eigengesellschaftsfeindlichkeit"	72
		c) Hilfsbetriebe und wirtschaftliche Unternehmen	73
		aa) Trennung	73
		bb) Gemeinsamkeiten	73
		d) Zusammenfassung	79
		•	
	4.	Wirtschaftsbetriebe	79
		a) Begriffliche Einordnung	80
		b) Das Kriterium des öffentlichen Zwecks	81
		c) Das Leistungsfähigkeitsgebot des Kommunalrechts	86
	_	d) Kommunalrechtliche Subsidiaritätsklauseln	86
	5.	Die Ausgestaltung privatrechtsförmiger Betriebe	90
	6.	Die Kommunalaufsicht	91
	7.	Gerichtlicher Rechtsschutz	93
	8.	Zulässige und unzulässige kommunale Gebäudereinigung	98
	9.	Vorschläge für eine Änderung des geltenden kommunalen Wirtschaftsrechts	100
V.	W	irtschaftsrechtliche Vorgaben für die kommunale Gebäudereinigung	102
	1.	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	102
		a) Verstöße gegen das kommunale Wirtschaftsrecht als Verstöße gegen § 1	102
		UWG	103 103
		bb) "Besondere Umstände"	103
		cc) Wettbewerbsrechtlicher Schutznormcharakter der einzelnen Vorschrif-	104
		ten des Kommunalrechts	107
		b) Sonstige Fallgruppen unlauteren Wettbewerbs	110
	_		
	2.	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	111
		a) §§ 26 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 3 GWB	111
		b) § 22 Abs. 4 und 5 GWB	112 113
		d) Ergebnis	113
	2		
	3.	Vergaberecht	113
		a) Kommunalrechtliche Ausschreibungspflichten	115 117
		c) Gleichbehandlungsgrundsatz	118
	4	Beihilfenrecht (Art. 92 f. EG-Vertrag)	119
₩		asammenfassung	122
Lite	rat	urverzeichnis	125
Sac	hve	erzeichnis	136

I. Einleitung

Die Frage nach rechtlichen Grenzen und Vorgaben¹ für eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der gewerblichen Gebäudereinigung ist durch eine Entwicklung veranlaßt, die in neuerer Zeit bei der Reinigung kommunaler Gebäude zu beobachten ist. Diese Aufgabe wird zunehmend privatrechtlich verfaßten Gebäudereinigungsunternehmen übertragen, die mehrheitlich oder ganz kommunalen Körperschaften gehören. Solche Unternehmen übernehmen zum einen Eigenreinigungsdienste, die bislang von den Kommunen in ihren Gebäuden selbst erbracht worden sind. Zum anderen verdrängen sie privatwirtschaftliche Gebäudereinigungsunternehmen aus dem kommunalen Bereich. Dadurch verlieren diese Unternehmen in einem beträchtlichen Umfang Marktanteile bei der Reinigung kommunaler Gebäude, einem ökonomisch wichtigen Marktsegment. Kommunale Gebäudereinigungsunternehmen beschränken sich zudem nicht auf die Reinigung kommunaler Gebäude, sondern bewerben sich auch um Aufträge aus dem nicht-kommunalen Bereich (zur Zeit etwa Winterdienste oder Bürgersteigreinigung). Überdies ist der "kommunale Bereich" nicht eindeutig zu fassen; man muß nur an die zahlreichen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften² von Kommunen denken, z. B. Flughafen- oder Messegesellschaften. Unabhängig davon ist der Gang an den Markt "wohl der nächste Schritt", wenn ein kommunales Gebäudereinigungsunternehmen erfolgreich ist.³

Für diese Entwicklungen gibt es auf kommunaler Seite vielfältige Gründe: das Bestreben, die Entlassung kommunaler Mitarbeiter zu vermeiden; das Bestreben, nicht kündbare Mitarbeiter zu beschäftigen⁴; das Bestreben, die betriebswirtschaft-

¹ Mit "Grenzen" sind Rechtsnormen gemeint, die kommunalwirtschaftliche Betätigung verbieten, mit "Vorgaben" Normen, die, bei grundsätzlicher Zulässigkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung, deren Ausübung – insbesondere im Interesse einer Chancengleichheit privatwirtschaftlicher Konkurrenten – regeln.

² Zur Begrifflichkeit, statt vieler, *Gern*, Deutsches Kommunalrecht, 2. Aufl., 1997, Rn. 756 ff. Überblick über die Rechtsformalternativen bei *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 3. Aufl., 1997, S. 53 ff.

³ Zitat bei *Steckert*, der städtetag 1996, 283 (l. Sp.); ferner S. 282 (l. Sp.): taktische Variante, um Frieden mit der Kommunalaufsicht zu schließen. Beispiel: die Gebäudemanagement GmbH Innovatio in Düsseldorf (Deutsches Handwerk report. Organ des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Heft 5/98, S. 16; Dialog Handwerk 2/98, hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag, Anhang 2 (S. 19 ff.), ferner Rheinische Post vom 17. 6. 1998). Allgemein *Cronauge* (Fn. 2), Rn. 769a.

⁴ Siehe etwa den Artikel: Die Unkündbaren: Die Universitätsverwaltung kann ihren Personalstamm nicht verkleinern und bietet nun Dienstleistungen an, in: Berliner Zeitung vom

lichen Nachteile des öffentlichen Dienstes durch Organisationsprivatisierung von Reinigungsdiensten zu vermeiden; das Bestreben, angesichts leerer Kassen Kosten für privatwirtschaftliche Gebäudereinigung zu sparen und vielleicht sogar Gewinne zu erwirtschaften; das Bestreben, neue Betätigungsfelder zu erschließen, nachdem Abfallwirtschaft und Energiemarkt liberalisiert worden sind⁵; das Streben nach kundenfreundlichen Komplettlösungen. Die Kommunalwirtschaft befindet sich in einem Strukturwandel. In Dienstleistungsbereichen expandiert sie stark zulasten der Privatwirtschaft. Dies kann man bei aller Vorsicht vor solchen Aussagen festhalten, die sich im relativierenden Abstand von einigen Jahren nicht selten als Übertreibungen erweisen.

Die kommunalwirtschaftlichen Aktivitäten gehören zu einem Teil in den größeren Zusammenhang des Neuen Steuerungsmodells. Dieses Modell für eine Verwaltungsreform, konzipiert von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung⁶, zielt auf eine Steigerung der Effizienz der Verwaltungsleistungen, eine stärkere Berücksichtigung der Kundeninteressen (neue Verwaltungskultur) und eine Erhöhung der Steuerungsfunktionen der Gemeindevertretung.⁷ Das Neue Steuerungsmodell betrifft in seinem Kern zwar die Kommunalverwaltung, nicht die Kommunalwirtschaft, doch erfaßt seine betriebswirtschaftliche Programmatik letztlich beides. Wenn eine Kommune sich als Dienstleistungsunternehmen begreifen soll, wenn Fach- und Ressourcenverantwortlichkeit in einer Hand liegen und nicht mehr getrennt werden und wenn Zuschußbudgets an die Stelle von Ausgabenbugdets treten, dann liegt es nahe, daß Reinigungsdienstleistungen einer verselbständigten, durch Kontraktmanagement gesteuerten Einheit in dem kommunalen Verbund zugeordnet werden und daß diese Einheit im Sinne eines profit-center versucht, eigene Einnahmen zu erzielen.⁸ In einem jüngst erschienenen Aufsatz zu Rechtsproblemen der Kommunalwirtschaft wird – wohl pointierend - festgestellt, daß unter den Devisen "Konkurrieren statt Privatisieren" und

^{16. 4. 1998.} Hierzu schon Wallerath, Öffentliche Bedarfsdeckung und Verfassungsrecht, 1988, S. 159.

⁵ Vgl. etwa den Artikel "Stromriese mäht auch den Rasen" in: Saarbrücker Zeitung vom 14. 6. 1996. Verlustliste bei *Moraing*, Möglichkeiten und Grenzen des kommunalen Wirtschaftsrechts, in: Nachrichtendienst des Verbandes kommunaler Unternehmen, Folge 589, Januar 1998, S. 3 ff. – *Cronauge* in: SPD-Landtagsfraktion NRW (Hrsg.), Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, 1997, S. 24, sieht die Kommunen sogar in der Defensive, nicht in der Offensive.

⁶ Von deren zahlreichen einschlägigen Schriften ist wohl grundlegend: Das Neue Steuerungsmodell: Begründung, Konturen, Umsetzung, Bericht 5/1993 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle.

⁷ Zur Stärkung des Rates durch die §§ 107 ff. GO NRW n.F. *Erichsen*, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., 1997, S. 283 ff.

⁸ Zu einem Spannungsverhältnis zwischen Neuem Steuerungsmodell und Privatisierungsund Verschlankungsbemühen *Badura*, Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze, Rechtsgutachten, 1998, S. 7 ff. ("ambivalentes Gesicht"); *Hill*, BB 1997, 426. Vgl. ferner *Petri* in: Thieme (Hrsg.), Niedersächsische Gemeindeordnung, 3. Aufl., 1997, § 108 Rn. 1 und 2.

"Insourcing statt Outsourcing" in vielen Kommunen so etwas wie Goldgräbermentalität herrsche.⁹

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der gewerblichen Gebäudereinigung ist mithin kein isoliertes Phänomen. Sie ist Teil einer auf breiter Front betriebenen Ausweitung kommunal- und staatswirtschaftlicher Betätigungsfelder. Andere Beispiele, die verdeutlichen sollen, wie weit das Spektrum der betroffenen Wirtschaftsbranchen reicht, sind öffentliche Forstdienstleistungen¹⁰ und das technische Consulting¹¹. Anzutreffen ist diese Entwicklung in größeren, kreisfreien Städten, weniger in Landkreisen und in kreisangehörigen Gemeinden.¹² In der vorliegenden Studie wird, zusammenfassend für diese Gebietskörperschaften, von Kommunen gesprochen.¹³

Das Neue Steuerungsmodell und die Expansion der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen treffen auf ein in seinen Grundzügen seit § 67 der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 bestehendes, von Bundesland zu Bundesland leicht divergierendes, vom Gesetzgeber gelegentlich in Details modifiziertes, letztlich aber als bewährt angesehenes Kommunalwirtschaftsrecht. Friktionen erscheinen darum als unvermeidbar, zumal wenn die auf betriebswirtschaftliche Effizienz gerichteten Ansätze des Neuen Steuerungsmodells in den Dienst arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Ziele gestellt und damit zweckentfremdet werden.

Die Kommunen gerieren sich zwar als Marktteilnehmer, werden aber ihren eigenen Prämissen untreu, wenn sie – was nicht selten geschieht – ihre Unternehmen nicht in fairem Wettbewerb gegen privatwirtschaftliche Konkurrenz antreten lassen, sondern sie bevorzugen, teils aus arbeits- und sozialpolitischen Gründen, teils aus Eigentümeregoismus. Das geht so weit, daß einzelne Kommunen Reinigungsaufträge im Sinne eines closed shop nur noch an das "eigene" Unternehmen vergeben. Damit übergehen sie nicht nur – wie zu zeigen sein wird, rechtlich – geschützte Interessen privatwirtschaftlicher Konkurrenten, sondern auch Interessen des Steuerzahlers: Zahlreiche betriebswirtschaftliche Untersuchungen, auch solche von Rechnungshöfen, kommen nämlich zu dem Ergebnis, daß die kommunale Eigenreinigung kommunaler Gebäude in der Regel teurer ist als privatwirtschaftliche Fremdreinigung; der Abstand ist so groß, daß man bezweifeln darf, er könnte im

⁹ Ehlers, DVBl. 1998, 498. Ähnlich Otting, DVBl. 1997, 1258.

¹⁰ Dazu Giesen/Besgen, demnächst in: Agrarrecht 1998.

¹¹ Hierzu Unternehmerinstitut e.V., Scheinprivatisierung im Technischen Consulting, 1996.

¹² Wie zuvor, S. 22. Bei den Landkreisen ist als wichtigste Ausnahme im Bereich der Gebäudereinigung auf die Kreiskrankenhäuser hinzuweisen; vgl. etwa Rhein-Main-Zeitung vom 20. 12. 1997 ("Facility Management" in Klinik). Auch ansonsten sind vereinzelt Aktivitäten von Landkreisen auf dem Gebiet der gewerblichen Gebäudereinigung festzustellen; vgl. Gießener Anzeiger vom 12. 2. 1997 (Kreis Gießen) und Kreiszeitung Wesermarsch vom 17. 6. 1997 (kreiseigene Beschäftigungsförderungsgesellschaft).

¹³ So auch eine Legaldefinition des Begriffs "Kommune" in Art. 87 Abs. 1 der Verfassung von Sachsen-Anhalt.